

5101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Oktober 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Ziffer 1 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses betrifft eine Verkürzung des Titels des Gesetzes zur besseren Lösbarkeit.

Die Ziffern 2 bis 4 betreffen die Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen des Bundes bzw. die Erhöhung des Haftungsrahmens und unterliegen daher gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

Die Ziffer 5 betrifft den nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 eingerichteten Beirat und die Ziffer 6 den erweiterten Beirat, wobei jeweils nur eine Namensänderung eines Mitgliedes erfolgt. Sie unterliegen dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Die Ziffer 7 enthält eine Verfassungsbestimmung, durch welche die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung nicht eingeschränkt wird, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Oktober 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch - soweit dieser dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - zu erheben.

Wien, 1995 10 19

Josef Rauchenberger
Berichterstatler

Dr. Peter KAPRAL
Stv. Vorsitzender